



**SMARTCITY  
DUISBURG**

Der Oberbürgermeister

**Stabsstelle Digitalisierung** .....

I-02, Stadtverwaltung Duisburg, 47051 Duisburg

**Gegen Postzustellungsurkunde**



Duisburg, 06.05.2019

**Ablehnungsbescheid  
Ihr Auskunftersuchen vom 14.01.2018  
"Smart City"-Abmachung mit HUAWEI [#26134]**

Sehr geehrter Herr 

Ihren Antrag auf Auskunft über

- das "Memorandum of Understanding" mit der Huawei Enterprise Business Group
- sämtlichen Schriftverkehr diesbezüglich zwischen Behörden und Unterhändlern der Stadt Duisburg und Vertretern der Huawei Enterprise Business Group
- eventuell vorliegende Beschlüsse und Entwürfe zur Gestaltung der Verträge, die im Rahmen dieses "Memorandum of Understanding" geschlossen werden sollen oder bereits worden sind

lehne ich hiermit ab.

Begründung:

Ein Anspruch auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalens (IFG NRW) besteht nicht.

Nach § 4 Abs. 1 des IFG NRW hat jede natürliche Person grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, soweit keiner der im IFG NRW aufgeführten Ausschlussgründe greift.

Hier ist der Antrag auf Informationszugang aufgrund des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gem. § 8 IFG NRW abzulehnen.

Die Übermittlung der Absichtserklärung und der damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen zwischen der Stadt Duisburg und Huawei würde zur Übermittlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen, sodass der zwingende Ausschluss aus § 8 IFG NRW greift.

Betriebsgeheimnisse umfassen die technologischen Entwicklungen, während Geschäftsgeheimnisse den kaufmännischen Bereich, insbesondere die Kalkulationen und Angebote der Firma Huawei gegenüber der Stadt Duisburg umfassen.

Durch die Übermittlung der Absichtserklärung und damit der Preisgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Sinne des § 8 Satz 1 IFG NRW würde auch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen.

Einerseits würde der Stadt Duisburg ein nicht unerheblicher wirtschaftlicher Schaden entstehen, da die Stadt Duisburg bei der ungenehmigten Veröffentlichung der Absichtserklärung eine Strafzahlung an Huawei leisten müsste. Auf Anfrage der Stadt Duisburg hat Huawei eine Herausgabe der Absichtserklärung an den Antragsteller widersprochen.

Andererseits besteht auch die Gefahr, dass durch eine Herausgabe bzw. Veröffentlichung der Absichtserklärung ein nicht unerheblicher Schaden für die Firma Huawei entsteht. Insoweit steht die Firma Huawei mit anderen Anbietern im Bereich der ITK-Technologie im Wettbewerb. Insbesondere im Hinblick auf mögliche spätere Ausschreibungen im Rahmen des „Smart City“ Projektes könnten Wettbewerber der Firma Huawei einen Wettbewerbsvorteil aus der Veröffentlichung der Absichtserklärung erzielen und damit Ausschreibungen für sich gewinnen, was zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden bei der Firma Huawei führen kann.

Auch ein überwiegendes Interesse an dem Informationszugang im Sinne des § 8 Satz 3 IFG NRW ist auf der einen Seite nicht vorgetragen oder ersichtlich und würde auf der anderen Seite auch nicht zu einem Informationsanspruch führen. Der eintretende Schaden wäre nicht nur geringfügig. Im Bereich „Smart City“ stehen allein im Bereich des Mobilfunkausbaus mit 5G Auftragsvolumen in Millionenhöhe im Raum.

Nach alledem kann die begehrte Auskunft nicht erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

